

Jörg Bergstedt

c/o Projektwerkstatt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401-903283

Fax 03212-1434654, joerg@projektwerkstatt.de

24.12.2017

**An Landgericht Mainz
per Fax**

Az. 3500 Js 597/17

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben vom 15.12.2017 habe ich erhalten. Was ich nicht erhalten habe, ist die Akte – weder vom Amtsgericht noch von Ihnen. Trotz mehrfacher Anforderung und telefonischer Rücksprache mit Zusage mit dem Amtsgericht ist das seit Oktober nicht erfolgt. Nun soll eine Stellungnahme erfolgen zu einer Beschlussankündigung, bei der Sie sich auf einen Protokollinhalt beziehen, dessen Kontext ich nicht kennen kann, weil mir das Protokoll nicht vorliegt. Dieser Zustand, der mir eine substantiierte Stellungnahme unmöglich macht, wird von Ihnen mindestens zur Zeit fahrlässig und absichtlich herbeigeführt. Ähnlich dem Amtsgericht in den Wochen zuvor verhindern nun Sie ein faires Verfahren.

Dass die Kritik an solchen Verfahrensweisen dann auch noch der Grund sein soll für die Ausschließung eines Verteidigers, bedarf eigentlich keiner weiteren Interpretation. Es ist offensichtlich, dass hier Tricks angewendet werden. Die Sperrberufung der Staatsanwaltschaft diene vermutlich auch der Verhinderung einer Revision bereits nach der ersten Instanz. Auch hier wäre dann sehr zielgerichtet unmöglich gemacht worden, die Fülle an Rechtsfehlern der ersten Instanz rechtlich überprüfen zu lassen. Stattdessen auch hier: Ausschließung dessen, der die Rechtsfehlerüberprüfung herbeiführen könnte.

Ich beantrage schnellstmögliche Übersendung zumindest des Urteils und des Protokolls. Obwohl ich nach wie vor Verteidiger bin, habe ich beides noch nicht erhalten – wie die gesamte Akte auch. Sollten Protokoll und Urteil nicht bis zum 30.12.2017 hier eingehen, beantrage ich eine Fristverlängerung für die Stellungnahme für mindestens 10 Tage Dauer nach einer tatsächlichen Übersendung. Diese Zeit ist nötig, um qualifizierte Rücksprachen mit dem von mir verteidigten Angeklagten zu nehmen.

Als Organ der Rechtspflege weise ich darauf hin, dass Sie sich an die Vorgaben der Strafprozessordnung zu halten haben. Die Willkür, einem Verteidiger die Akten vorzuenthalten, ist mit dem § 147 StPO nicht in Einklang zu bringen.

Eine Ausschließung des Verteidigers, weil dieser just solche elementaren Verstöße (die das Amtsgericht ja auch schon vollzog) anmerkt, wäre ein weiterer Verstoß. Über ein faires Verfahren bräuchte dann gar nicht mehr diskutiert werden.

Es liegt an Ihnen, auf die Basis der StPO zurückzukehren. Als Verteidiger habe ich keine anderen Möglichkeiten, als Sie dazu aufzufordern. Das ist nicht nur mein Recht und meine Aufgabe in Hinblick auf eine adäquate Verteidigung des Angeklagten, sondern meine Pflicht, für deren Erfüllung eine Ausschließung so abwegig erscheint, dass sich weitergehende Fragen als nur die einer späteren Revision ergeben.

Mit freundlichen Grüßen



(Verteidiger)